

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 252/81

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungssache

**Gabriele G [REDACTED] geb. M[REDACTED],
[REDACTED] Street, Apt. 8, S[REDACTED], C[REDACTED] [REDACTED]/USA.**

**Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -**

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 8, M[REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Die Klägerin bezeichnete in dem 1957 eingereichten Mantelbogen nur den Anspruch auf Entschädigung wegen Schädens an Freiheit als denjenigen, den sie geltend machen wollte, die Fragen nach einer Anmeldung der übrigen aufgeführten Schadensarten ließ sie offen. Weil sich auch aus ihren sonstigen Angaben nicht entnehmen läßt, daß sie ein weitergehendes Entschädigungsverlangen geltend machen wollte, hat sie dem Gesundheitsbeschadensanspruch entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts damals nicht bereits mit angezeigt (vgl. BGM, Urteil vom 25. Juni 1961 - IX ZR 35/60). Den Inhalt einer Anmeldung von Entschädigungsansprüchen ermittelt das Revisionsgericht unabhängig von den vom Tatsachenrichter getroffenen Feststellungen (BGM RS 1967, 423 und stündig). Wenn die Klägerin, wie sie vorträgt, seit November 1943 länger als ein Jahr in

- 3 -

verschiedenen Konzentrationslagern inhaftiert war, konnte der begrenzte Rentenanspruch für eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 v. H. gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 4 und 5 BEG-Schluss mit § 31 Abs. 2 BGG mF und der am 16. Januar 1970 verkündeten ErgVO 6. DV-BEG (BGM I, 65) noch bis zum 16. Juli 1970 angemeldet und substantiiert werden (BGM RdV 1979, 150; Urteil vom 7. Mai 1981 - IX ZR 43/79, zur Veröffentlichung bestimmt). Soweit das Berufungsurteil diesen Anspruch nebst Zinsen nach § 169 BEG verneint, weicht es von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und kann auf dieser Abweichung beruhen. In übrigen entspricht es im Ergebnis der Rechtslage.

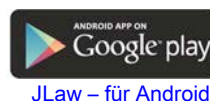
Mai

Gürtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)